

## Begründung

### Allgemeiner Teil

Vorliegende Verordnung sieht in Entsprechung der mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen auszuübenden Verordnungsermächtigung gemäß § 74 Abs. 6 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, folgende Anpassungen der Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung – VERA-V, BGBl. II Nr. 471/2006, im Meldewesen für Kreditinstitute vor:

- Anpassung der Meldungen zum Vergütungswesen an die Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) Leitlinien für den Vergleich der Vergütungspraktiken, des geschlechtsspezifischen Lohngefälles und der gebilligten höheren Höchstwerte für das Verhältnis gemäß der Richtlinie 2013/36/EU, EBA/GL/2022/06 vom 30. Juni 2022 sowie Leitlinien zur Datenerfassung im Hinblick auf Personen mit hohem Einkommen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie (EU) 2019/2034, EBA/GL/2022/08 vom 30. Juni 2022
- Anpassung der Meldungen zu Zinsänderungsrisiken im Bankbuch (IRRBB) an das Unionsrecht, insb. die überarbeiteten EBA-Leitlinien „Guidelines issued on the basis of Article 84 (6) of Directive 2013/36/EU specifying criteria for the identification, evaluation, management and mitigation of the risks arising from potential changes in interest rates and of the assessment and monitoring of credit spread risk, of institutions’ non-trading book activities“, EBA/GL/2022/14 vom 20. Oktober 2022. Hierdurch wird eine Zwischenlösung geschaffen, um einerseits mit einer geringfügigen Ergänzung der nationalen Meldung die Zeit zu überbrücken, bis das maximal harmonisierte Meldewesen final umgesetzt ist, und um andererseits die Aufsicht für die tourliche aufsichtliche Überprüfung (SREP) in die Lage zu versetzen, IRRBB-Risiken gemäß der neuen Rechtslage zu würdigen.
- Punktuelle Erleichterungen und Bereinigungen der VERA-V, insb. durch die Beseitigung von Redundanzen, die Rechtsbereinigung zur Meldung von Zinsrisiken aus dem Handelsbuch und die Einstellung der COVID-19-Meldungen gemäß den §§ 6c und 10d VERA-V

### Besonderer Teil

#### **Zu § 5, § 6, § 10a und § 11 sowie zu den Anlagen REMBM, REMGAP, REMHE und REMHR:**

Gemäß § 69 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 39 Abs. 2 BWG obliegt der FMA als zuständiger Bankenaufsichtsbehörde die Überwachung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten durch Kreditinstitute auch in Hinblick auf die Risiken aus Vergütungspolitik und -praktiken. Darüber hinaus hat die FMA gemäß § 69b Abs. 3 BWG und Z 8b lit. e der Anlage zu § 39b BWG Informationen zur Vergütungspolitik in Kreditinstituten – allgemeine Vergütungsdaten gemäß Offenlegung zu Personen, deren Vergütung mindestens eine Million Euro pro Geschäftsjahr beträgt (sogen. „High Earner“), zu etwaigen variablen Vergütungen höher als 100% der fixen Vergütung, sowie nunmehr auch zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle – zu sammeln und zur Feststellung von Trends in diesem Bereich zu verwenden. Ebendiese Daten sind in weiterer Folge auch an die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) zu übermitteln.

Zur Erfüllung beider gesetzlicher Aufträge werden bereits bisher Daten zur Vergütung im Wege des Risikoausweises der VERA-V erhoben. Mit gegenständlicher Novelle wird diese Erhebung an die neue Rechtslage seit BGBl. I Nr. 98/2021 sowie an die mit 30. Juni 2022 entsprechend aktualisierten Leitlinien (EBA/GL/2022/06 und EBA/GL/2022/08) der EBA angepasst. Zu diesem Zweck werden die **Anlagen A3e und F3e** (allgemeine Vergütungsdaten) sowie **A3f und F3f** (Daten zu High Earners) durch die **Anlagen REMBM** bzw. **REMHE** ersetzt. Des Weiteren werden neue **Anlagen REMGAP** zur Erfassung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles und **REMHR** zur Erfassung des Beschlusses auf Erhöhung der variablen Vergütungsbestandteile auf bis zu 200% der fixen Vergütungsbestandteile eingeführt.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Art, Umfang und Komplexität des von einem Kreditinstitut getätigten Geschäfts) wird durch § 5 Z 3 gewahrt: Zum einen werden erstmals explizite Ausnahmeregelungen für kleine und nicht komplexe Institute normiert: Kleine und nicht komplexe Institute gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2022/2036, ABl. Nr. L 275 vom 25.10.2022 S. 1, (rund 85% aller Kreditinstitute) müssen in Hinkunft von **Anlage REMBM** (allgemeine Vergütungsdaten) nur mehr drei von acht Tabellen melden. Weiters ist die **Anlage REMGAP** (geschlechtsspezifisches Lohngefälle)

von Instituten mit weniger als 50 Mitarbeitern gar nicht (rund 60% aller Kreditinstitute) und bis 250 Mitarbeitern nur eingeschränkt zu melden (rund 30%, in Summe bestehen daher Ausnahmen für rund 90% aller Kreditinstitute). Folglich bringt diese Novelle für eine Mehrheit der österreichischen Kreditinstitute keinen zusätzlichen Meldeaufwand bzw. sogar eine Reduktion desselben. Zum anderen besteht weiterhin die implizite Verhältnismäßigkeit, da sich auch die Befüllung der für alle Institute geltenden Anlagen für kleine und nicht komplexe Kreditinstitute in der Regel auf wenige Positionen beschränken wird, wohingegen für große komplexe Kreditinstitute zumeist alle Positionen und Anlagen von Relevanz sind (insb. **Anlagen REMHE** und **REMGAP**).

Die **Anlagen** übernehmen weitestmöglich den Wortlaut der deutschen Sprachfassungen der EBA-Leitlinien sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung der in Teil 8 Titel II und III der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen durch die Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1555, der Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2295, ABl. Nr. L 136 vom 21.04.2021 S. 1, in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453, ABl. Nr. L 324 vom 19.12.2022 S. 1. In der **Anlage REMHE** wird daher in den Zeilen 0050 und 0055 jeweils der Verweis auf „Zeile 4“ unverändert aus den EBA-Leitlinien übernommen, der Verweis bezieht sich in der Zeilennummerierung der **Anlage REMHE** auf die Zeile 0040. Hingegen wird in den **Anlagen REMHE** und **REMBM** – anders als noch im Begutachtungsentwurf – anstelle des Begriffs „Geschäftsleitung“ der Begriff „Höheres Management“ verwendet, weil sich die Meldung hier auf das (in der englischen Sprachfassung) „senior management“ gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 9 der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 338, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2022/2556, ABl. Nr. L 333 vom 27.12.2022 S. 153, bezieht, für welches gemäß § 2 Z 1b BWG der Begriff des „Höheren Managements“ Verwendung findet.

Zur Erklärung von in den **Anlagen** verwendeten Begriffen, zu Validierungsregeln udgl. ist in diesem Zusammenhang daher insbesondere auch auf die Definitionen und Erklärungen in den EBA-Leitlinien EBA/GL/2022/06, EBA/GL/2022/08 sowie in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 zu verweisen. Hinzuweisen ist in dem Zusammenhang auch auf die Begriffsbestimmungen gemäß Rz 11 der Leitlinien für solide Vergütungspolitik gemäß Richtlinie 2013/36/EU, EBA/GL/2021/04 vom 2. Juli 2021. Dementsprechend bezeichnet etwa der Begriff „identifizierte Mitarbeiter“ in den **Anlagen** Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben (vgl. § 39b Abs. 1 und 2 BWG sowie Rz 11 der EBA-Leitlinien EBA/GL/2021/04).

#### **Zum Entfall der §§ 6c, 10d sowie der Anlagen J1 und J2:**

Die Meldung COVID-19-bezogener Informationen gemäß diesen Bestimmungen entfällt.

#### **Zum Entfall des § 9 Abs. 3:**

Redaktionelle Bereinigung ohne materielle Änderung der Rechtslage.

#### **Zu § 17 Abs. 24:**

Regelung des Inkrafttretens.

#### **Zu Anlage A1a:**

Redaktionelle Rechtsbereinigung. Seit der Einführung der Sonderkreditinstitute-Meldeverordnung (SK-MV), BGBl. II Nr. 102/2021, sind Sonderkreditinstitute, die das betriebliche Vorsorgekassengeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Z 21 BWG betreiben, gemäß § 14a Abs. 3 VERA-V von den VERA-Meldungen ausgenommen. Die betriebliche Vorsorgekassen betreffenden Meldefelder in **Anlage A1a** werden seither von niemandem mehr gemeldet. Sie werden daher mangels Anwendungsbereichs gestrichen. In Tabelle B.8. (Sonstige Aktivposten) entfällt daher die Zeile „Aktiva der Veranlagungsgemeinschaften gemäß § 28 BMSVG“. In Tabelle C.4. (Sonstige Passivposten) entfallen die Zeilen „Rücklagen gemäß § 20 Abs. 2 BMSVG“, „Rücklagen gemäß § 20 Abs. 3 BMSVG“ sowie „Passiva der Veranlagungsgemeinschaften gemäß § 28 BMSVG“.

#### **Zu Anlage A1c (Vermögensausweis gesicherte Einlagen und Wertpapierdienstleistungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 VERA-V):**

In der **Anlage A1c** wurden Bereinigungen sowie strukturelle Anpassungen vorgenommen. In Teil B wurde die Beschreibung zu Punkt 2. gekürzt. Die Streichung des redundanten Verweises, dass zeitlich begrenzt gedeckte Einlagen gemäß § 12 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes – ESAEG, BGBl. I Nr. 117/2015, in dieser Position nicht anzuführen sind, führt zu keiner inhaltlichen

Änderung. Zeitlich begrenzt gedeckte Einlagen sind nicht gesondert identifizierbar und werden unter Punkt 3. erfasst. Es wurde ein neuer Punkt 2a. aufgenommen, da über die bisherige Gliederung in „Gedeckte Einlagen“ und „Nicht gedeckte Einlagen, auf die das Instrument der Gläubigerbeteiligung anwendbar ist“ keine gesamthafte Aufschlüsselung erreicht wird. Es fehlen jene nicht gedeckten Einlagen, auf welche die Gläubigerbeteiligung nicht anwendbar ist (wie beispielsweise Treuhandeleinlagen oder besicherte Einlagen). Die zusätzliche Position soll zur besseren Übersichtlichkeit und Verständlichkeit dienen. Die Gliederung in Punkt 3. soll nunmehr nach Einlegern erfolgen, sodass diese Gliederung einheitlich von allen Meldern (nicht nur jenen, die eine Mindestanforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten – MREL vorhalten) zu melden ist. In Punkt 3.3 (Untergliederung nach MREL-Fähigkeit) wurde zunächst eine Verweisanpassung vorgenommen (in Bezug auf die MREL-Fähigkeit ist § 101 Abs. 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes – BaSAG, BGBl. I Nr. 98/2014, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2022, maßgeblich). Auch wurde eine Unterscheidung für jene Institute aufgenommen, die selbst keine Abwicklungseinheiten sind, die aber eine interne MREL vorhalten. Mit dieser getrennten Darstellung kommt es zu keiner Erweiterung der Meldepflicht, da immer nur entweder eine externe oder eine interne MREL vorgehalten wird. Der bisherige Punkt 4. zu nicht erstattungsfähigen Einlagen gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 11 ESAEG wurde gestrichen. Stattdessen ist eine Gesamtposition (Summe Einlagen) sowie der Anteil der erstattungsfähigen Einlagen gemäß § 7 Abs. 1 Z 4 ESAEG als Hievon-Position zu melden. Die bisherigen Unterpositionen wurden gestrichen. In Teil C. wurde die Information betreffend die Anzahl der Kunden mit sicherungspflichtigen Wertpapierdienstleistungen ergänzt, um eine Verbesserung der Analysemöglichkeiten, insb. im Abwicklungs- oder Insolvenzfall, zu erreichen.

**Zu den Anlagen A3b, B3b und C3b sowie D3b und E3b (Zinsrisiko gemäß § 5 Abs. 1 Z 1, § 9 Abs. 1 und 2 sowie § 13 Abs. 1 und 2 VERA-V):**

Mit Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/878 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmaßnahmen, ABl. Nr. L150 vom 07.06.2019 S. 253, wurden 2021 in § 69 BWG erste Anpassungen im Bereich der Überwachung des Zinsänderungsrisikos im Bankbuch vorgenommen. Die inhaltlichen Festlegungen erfolgen dabei auf Basis mehrerer EBA-Mandate auf Level 2-Ebene. Am 20. Oktober 2022 hat die EBA die bisherigen Leitlinien zur Behandlung von Zinsänderungsrisiken im Bankbuch überarbeitet (alt: EBA/GL/2018/02; neu: EBA/GL/2022/14) und zwei Entwürfe für Regulierungsstandards an die Europäische Kommission übermittelt. Aktuell wird an der Erstellung einer europaweit maximalharmonisierten Meldung des Zinsrisikos im Bankbuch gearbeitet, wobei mit einem Inkrafttreten voraussichtlich 2024 mit einem ersten Meldestichtag am 30. Juni 2024 zu rechnen ist. Um in der Zwischenzeit zumindest überblicksweise Daten zum Umgang mit IRRBB-Risiken gemäß dem neuen Regime zu erhalten (ohne jedoch das zukünftige Meldewesen vorwegzunehmen und damit mehrfachen Umsetzungsaufwand zu verursachen), werden mit der vorliegenden Novelle punktuelle Ergänzungen in den **Anlagen** zum Zinsrisikoausweis vorgenommen.

In den **Anlagen** zum Zinsrisikoausweis werden die Meldungen der bisherigen Punkte A.2. Standardverfahren sowie A.3. Internes Risikomanagement nunmehr durch den Punkt A.1. Aufsichtliche Ausreißertests ersetzt. Der neue Punkt A.1. entspricht damit einer Erweiterung des bisherigen Punktes A.3. (die Umbenennung in „Aufsichtliche Ausreißertests“ soll dabei der Klarstellung dienen) und umfasst neben den Barwertänderungen bei angenommener Zinsänderung gemäß Art. 98 Abs. 5 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU nun auch die Änderungen im Nettozinsenertrag bei angenommener Zinsänderung gemäß Art. 98 Abs. 5 Buchstabe b der Richtlinie 2013/36/EU, sodass damit alle acht aktuellen Szenarien abgebildet sind. Als jeweils anzuwendende Methoden kommen entweder interne Methoden oder die derzeit allein im RTS-Entwurf vorliegenden (vereinfachten) Standardmethoden in Frage. Die allgemeinen Angaben im bisherigen Punkt A.1. (nunmehr A.2.) werden unmittelbar vor die (unveränderte) Darstellung der Ablaufbilanz verschoben, da die Methoden zukünftig nur mehr für die Ablaufbilanz relevant sind. Die Angaben zum Zinsrisiko im Handelsbuch (bisheriger Punkt B.) werden mit dieser Novelle gestrichen.